

der VEB Pepton Rostock für

- a) Rückenmark, Magenschleimhäute, Hoden (Testes) und Eierstöcke (Ovarien) von Rindern und Schweinen,
- b) Fibrin (Blutadern) von Rindern,
- c) sämtliche Labmägen von Saugkälbern;

der VEB Chemisch-pharmazeutisches Werk Oranienburg und der Betrieb Laboratorium Georg Friedei, Dresden-Neuost, für

sämtliche Labmägen von Saugkälbern;

der VEB Pharmazeutisches Werk Berlin-Johannisthal, der VEB Serumwerk Berlin-Weißensee und der VEB Fahlberg/List, Magdeburg, für

Gallenblasen sowie deren Inhalt von Rindern.

(2) Die Aufkaufberechtigten können von Quartal zu Quartal die Aufkaufberechtigung für einzelne Schlachtnebenprodukte oder für bestimmte Bezirke an andere Sammelbetriebe für Drüsen und sonstige Schlachtnebenprodukte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Organe des Aufkaufberechtigten. Der Aufkauf berechtigte zeigt dem Ablieferungspflichtigen die Übertragung an.

(3) Änderungen in der Aufstellung der Aufkaufberechtigten gemäß Abs. 1 nimmt das Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien vor.

§ 5

(1) Die Aufkaufberechtigten gemäß § 4 schließen nach den für sie geltenden Handels- und Wirtschaftsvorschriften entsprechend ihrem Bedarf Aufkaufverträge mit den Ablieferungspflichtigen ab.

(2) Die Aufkauf berechtigten sind für die termingerechte Abholung der Schlachtnebenprodukte verantwortlich. Ihnen obliegt die Bereitstellung des Leergutes.

§ 6

(1) Zur Erfassung der im § 3 festgelegten Schlachtnebenprodukte, die bei gewerblichen Schlachtbetrieben und auf Schlachthöfen anfallen, in denen keine Möglichkeit des Einfrierens besteht, sind diese ebenso wie die Bauchspeicheldrüsen und Labmägen von Saugkälbern aus Hausschlachtungen in frischem Zustand abzuliefern. Zur Erfassung berechtigt sind die zuständigen VEAB für tierische Rohstoffe oder deren Erfassungsstellen.

(2) Die Ablieferung hat am Tage der Schlachtung zu erfolgen.

(3) Die VEAB sind verpflichtet, die erfaßten, im Abs. 1 angeführten Schlachtnebenprodukte an die in dieser Anordnung genannten Betriebe auszuliefern. §

§ 7

(1) Die Ablieferungspflichtigen haben den Schlachtprozeß so einzurichten, daß eine bedarfsgerechte Ablieferung der Schlachtnebenprodukte gewährleistet ist.

(2) Zwecks sachgemäßer Gewinnung und Behandlung der Schlachtnebenprodukte können die im § 4 bezeichneten Bezugsberechtigten den Schlachtbetrieben entsprechende Arbeitsrichtlinien geben. Die Arbeitsrichtlinien sind vom Ministerium für Lebensmittelindustrie zu bestätigen.

§ 8

Die Ministerien für Gesundheitswesen, Schwerindustrie, Land- und Forstwirtschaft und die Staatssekretariate für örtliche Wirtschaft und Erfassung und Aufkauf kontrollieren die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung, Ablieferung und Verarbeitung der Schlachtnebenprodukte in den ihnen unterstellten Betrieben.

§ 9

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie legt im Einvernehmen mit den Ministerien für Gesundheitswesen und Schwerindustrie einheitliche Herstellerabgabepreise für die im § 3 genannten Schlachtnebenprodukte fest.

§ 10

Die Anordnung vom 5. August 1954 über die Gewinnung von Rohklauenöl und die Bereitstellung geeigneten Knochenmaterials für die Gelatine- und Leimindustrie (ZBl. S. 399) wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 11

Anweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Anordnung zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1955.

Vom 23. September 1955

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954 (ZBl. S. 528) hat auch für das Jahr 1955 in der Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 31. Dezember 1955 Gültigkeit.

Berlin, den 23. September 1955

Ministerium für Arbeit

Ministerium der Finanzen und Berufsausbildung

I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Macher
Minister